

23.02.2021

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz)

A Problem

Seit der umfassenden Novellierung des Weiterbildungsgesetzes in den Jahren 1999/2000 als "Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz-WbG)" sind die Anforderungen an die gemeinwohlorientierte Weiterbildung deutlich gestiegen. Neue gesellschaftliche Herausforderungen wie zum Beispiel das Lernen und Lehren im digitalen Wandel oder die erfolgreiche Bewältigung des familiären Alltags, die von den kommunalen Spitzenverbänden und den Weiterbildungsverbänden in den jährlichen Weiterbildungskonferenzen des Landtags Nordrhein-Westfalen vorgetragenen Kostensteigerungen für die Entwicklung und Bereitstellung der gemeinwohlorientierten Angebote und auch die durch die Integration der neu zugewanderten Menschen gestiegenen Bedarfe an Angeboten zur Grundbildung bis hin zum Nachholen eines Schulabschlusses machen eine Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes notwendig.

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet in Artikel 17 das Land und die Gemeinden zur Förderung der Erwachsenenbildung und damit auch des lebensbegleitenden Lernens. Eine herausgehobene Rolle kommt dabei den Volkshochschulen und den von anderen Trägern wie Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, der Wohlfahrtspflege oder beispielsweise vom Sport getragenen Einrichtungen der Weiterbildung zu, die auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes mit ihren gemeinwohlorientierten Bildungsangeboten das lebensbegleitende Lernen ermöglichen und unterstützen.

Auch wenn die seit dem Jahr 2003 vorgenommenen Kürzungen der WbG-Finanzierung im Jahr 2017 vollständig zurückgenommen worden sind, so ist die Landesfinanzierung weiter zu verbessern. Das bestätigt auch das im Jahr 2019 veröffentlichte wissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Jörg Bogumil und Dr. David Gehne (Ruhr-Universität Bochum) und es gibt zugleich konkrete Empfehlungen zur Weiterentwicklung.

Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes“ werden die aktuellen Herausforderungen für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung aufgegriffen und in der zukünftigen Ausrichtung der Landesförderung berücksichtigt. Dazu wird die institutionelle Förderung der Einrichtungen deutlich verbessert und ihre Flexibilität und Innovationskraft werden durch zusätzliche Förderinstrumente gestärkt. Durch eine stärker an der Qualität und

Professionalität des hauptamtlich bzw. hauptberuflich eingesetzten pädagogischen Personals ausgerichtete Förderung, die zugleich Raum für Innovationen eröffnet, sollen die gemeinwohlorientierte Weiterbildung und das lebensbegleitende Lernen in Nordrhein-Westfalen auf eine Grundlage gestellt werden, die zukunftsfähig und zukunftsfest ist.

B Lösung

Das "Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG)" wird novelliert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aus der Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes folgen Gesamtausgaben für 2022 in Höhe von rund 126,3 Mio. EUR, für 2023 in Höhe von rund 133,5 Mio. EUR und für 2024 in Höhe von rund 140,7 Mio. EUR. Für den Bereich der Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung ergeben sich aus der Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes für 2022 Gesamtausgaben in Höhe von rund 22,06 Mio. EUR, für 2023 in Höhe von rund 23,18 Mio. EUR und für 2024 in Höhe von rund 24,26 Mio. EUR.

Die Dynamisierung der Mittel ist in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 enthalten. Ab 2025 soll sie in den Haushaltsplan eingebracht werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Mit dem Gesetzgebungsvorhaben wird die Selbstverwaltung der Gemeinden gestärkt, da den Kommunen im Bereich der gemeinwohlorientierten Weiterbildung neue Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet und die Kommunen bei den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal entlastet werden.

Die Änderungen der §§ 2 Absatz 3 und 26 WbG stellen neue Aufgaben für die kommunalen Aufgabenträger dar und unterliegen daher einer Prüfung nach dem KonnexAG NRW. Nach einer vorläufigen Kostenschätzung beträgt die Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände jährlich 1235.304 EUR. Damit ergibt sich keine wesentliche Belastung gemäß § 1 Absatz 1 KonnexAG NRW (keine Überschreitung des Schwellenwertes von 0,25 EUR / Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. ca. 4,5 Mio. EUR bezogen auf NRW insgesamt, vgl. Drs.13/4424, S. 14). Ein Belastungsausgleich gem. § 2 Abs. 5 Konnex AG erfolgt daher nicht.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. In ihm sind wirksame Regelungen zur Fördergerechtigkeit enthalten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Durch die inhaltliche Neubestimmung des Pflichtangebotes um Bildung für nachhaltige Entwicklung wird dieser Bildungsauftrag - den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie NRW entsprechend - gesetzlich verankert.

J Befristung

Da das Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Weiterentwicklung des
Weiterbildungsgesetzes
(WbG-Weiterentwicklungsgesetz)**

**Artikel 1
Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Weiterbildungsgesetz (WbG)

Das Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW S. 390), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1109) worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Weiterbildungsgesetz Nordrhein-
Westfalen
(Weiterbildungsgesetz – WbG)“.**

Weiterbildungsgesetz (WbG)

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Unterschiedsbetrag“.

**§ 8 Stellen, Unterrichtsstunden und
Teilnehmertage**

b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

**„§13a Maßnahmen für regionale
Bildungsentwicklung“.**

§ 13 Zuweisungen des Landes

c) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

**„§16a Förderung von Einrich-
tungen der politischen
Bildung“.**

**§ 16 Finanzierung von Einrichtungen
der Weiterbildung in anderer Trä-
gerschaft**

- d) Die Angabe zum IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
Förderung der Entwicklung,
neue Zugänge und Innovationen“.**

**IV. Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen**

- e) Die Angaben zu den §§ 17 bis 22 werden durch die folgenden §§ 17 bis 27 ersetzt:

„§ 17 Entwicklung und neue Zugänge

§ 18 Entwicklungspauschale

§ 19 Innovationsfonds

**V. Abschnitt
Weitere Förderungen und Förderverfahren**

§ 20 Investitionskosten

§ 21 Weitere Landesförderungen

§ 22 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

**VI. Abschnitt
Qualitätssicherung und Berichtswesen**

§ 23 Weiterbildungskonferenz

§ 24 Regionalkonferenz

§ 25 Landesweiterbildungsbeirat

§ 26 Berichtswesen Weiterbildung NRW

§ 27 Berichterstattung

**VII. Abschnitt
Inkrafttreten, Übergang**

§ 28 Inkrafttreten, Übergang“.

§ 17 Investitionskosten

§ 18 Weiterförderung von Förderungsmaßnahmen

§ 19 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 20 Weiterbildungskonferenz

§ 21 Regionalkonferenz

**V. Abschnitt
Inkrafttreten, Übergang**

§ 22 Inkrafttreten, Übergang

§ 1**Recht auf Weiterbildung**

(1) Jede und jeder hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.

(2) Soweit Kenntnisse und Qualifikationen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung erworben werden sollen, haben Einrichtungen der Weiterbildung die Aufgabe, ein entsprechendes Angebot an Bildungsgängen nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereitzustellen.

3. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Bildungseinrichtungen“ durch die Wörter „Bildungs- und Kultureinrichtungen“ ersetzt.

(3) Einrichtungen der Weiterbildung erfüllen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen Bildungseinrichtungen.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2**Gesamtbereich der Weiterbildung**

(1) Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geplant und durchgeführt werden. Diese Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung. Als Bedarf im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen.

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „geplant und durchgeführt werden“ die Angabe „(Bildungsveranstaltungen)“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung weisen ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach, das von dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium anerkannt ist. Diesem werden andere externe Qualitätsmanagementsysteme gleichgestellt, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation ihres Personals die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden. Anerkannte und gleichgestellte Qualitätsmanagementsysteme sind von dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium zu veröffentlichen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.

(3) Zu den Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Bildungsstätten, die überwiegend der Weiterbildung der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung oder die überwiegend der Weiterbildung der Bediensteten des Trägers dienen oder die überwiegend Lehrveranstaltungen in einem Spezialgebiet planen und durchführen.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Lehrveranstaltungen“ wird durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.

(4) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

bb) Nach der Angabe „zugänglich.“ werden die Wörter „Sie richten sich vornehmlich an Personen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten.“ eingefügt.

- e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Veranstaltungen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Interessierten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird. Der Veranstalter informiert über die Barrierefreiheit von Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003, das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW, S. 207) geändert worden ist.“

5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufgaben der Weiterbildung

(1) Das Bildungsangebot der Einrichtungen der Weiterbildung umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein.

- a) In Satz 2 wird nach der Angabe „allgemeinen,“ die Angabe „politischen,“ gestrichen und nach den Wörtern „kulturellen Weiterbildung“ werden die Wörter „, berücksichtigt eine Bildung für nachhaltige Entwicklung“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Es umfasst auch den Bereich der politischen Bildung, die dazu dient, Zusammenhänge im politischen Geschehen zu erkennen, Toleranz und Kritikfähigkeit zu vermitteln und zu stärken und damit zur Herausbildung und Weiterentwicklung von aktiver gesellschaftlicher Partizipation und politischer Beteiligung beizutragen.“

(2) Das in Absatz 1 genannte Bildungsangebot ist nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren.

§ 4

Sicherung der Weiterbildung

6. In § 4 Absatz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung soll durch Einrichtungen der Kreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden (§ 10) sowie anderer Träger (§ 14) gewährleistet werden.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(3) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt der jeweilige Träger einer Einrichtung der Weiterbildung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts sind in einer Satzung festzulegen.

§ 5

Zusammenarbeit

7. In § 5 Absatz 3 werden nach dem Wort „fördern“ die Wörter „; dies kann auch durch die Einbeziehung in der regionalen Bildungslandschaft erfolgen“ eingefügt.

(1) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen.

(2) In diese Zusammenarbeit sind auch die Landesorganisationen der Weiterbildung und Fachinstitute einzubeziehen.

(3) Der Träger der Pflichtaufgabe (§ 10) soll die Abstimmung der Planung und die Zusammenarbeit der in seinem Bereich tätigen Weiterbildungseinrichtungen fördern.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Prüfungen

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Fachaufsicht des“ die Wörter „für Weiterbildung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „das“ die Wörter „für Weiterbildung“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen eine zusätzliche Förderung für durchgeführte Unterrichtsstunden. Die Einrichtungen, die bisher eine Förderung gemäß § 13 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung erhalten haben, genießen Bestandsschutz.

(5) Bei der Antragstellung haben die Einrichtungen Angaben über die geplanten Angebote zu machen. Zu den förderfähigen Angeboten zählen auch die zur Vorbereitung auf den Lehrgang geeigneten

(1) Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht, staatliche Prüfungen durchzuführen, wenn die vorbereitenden Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Die Durchführung dieser Prüfungen und der vorbereitenden Lehrgänge unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums und der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Aufsichtsbehörde.

(2) Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit typisierte und kombinierbare Einheiten von Lehrveranstaltungen den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusszertifikaten in Teilabschnitten ermöglichen.

(3) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erlässt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; § 51 Abs. 1 Schulgesetz gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 und 3 finden bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe Anwendung, dass Abschlüsse auch ohne Prüfungen auf der Grundlage der Leistungen in den vorbereitenden Lehrgängen erworben werden können.

Alphabetisierungs- und Grundbildungsangebote sowie Unterrichtsstunden für sozialpädagogische Betreuung.

(6) Den Umfang der Förderung sowie die Förderfähigkeit von Angeboten nach Absatz 5 Satz 2 regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium und nach Anhörung der für Schule und für Weiterbildung zuständigen Ausschüsse des Landtags.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Förderung der Weiterbildung**

(1) Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet. Es beteiligt sich nach Maßgabe der §§ 13 und 16 an den Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal.

(2) Die Beteiligung des Landes an den Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal bemisst sich nach Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.“

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Unterschiedsbetrag**

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung erhalten einen zusätzlichen jährlichen Förderbetrag in Höhe der Differenz zwischen der Förderung für die Personalkosten nach § 7 Absatz 1 für die am 1. Januar 2022 hauptamtlich beziehungsweise hauptberuflich pädagogisch

**§ 7
Förderung der Weiterbildung**

Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet. Es beteiligt sich nach Maßgabe der §§ 13 und 16 an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal und für die Maßnahmen, die nach Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen berechnet werden.

**§ 8
Stellen, Unterrichtsstunden und
Teilnehmertage**

(1) Die Beteiligung des Landes an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal bemisst sich nach Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.

beschäftigten Personen und dem Höchstförderbetrag 2021.

(2) Der Unterschiedsbetrag kann für zusätzliches pädagogisches Personal, zur Finanzierung von Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4), für andere unterrichtsbegleitende Angebote oder für die Fortbildung der Lehrenden eingesetzt werden.“

(2) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer. Die Unterrichtsstunde kann auch als digitale Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

(3) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen mit einer Mindestdauer von zwölf Unterrichtsstunden bilden sechs Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag. Je Tag kann ein Teilnehmertag abgerechnet werden.

(4) An den geförderten Unterrichtsstunden müssen im Jahresdurchschnitt mindestens zehn Personen teilnehmen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten. Bei den geförderten Teilnehmertagen darf der Anteil der Personen, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten, jährlich 15 vom Hundert der geförderten Teilnehmertage nicht übersteigen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Grundversorgung

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt, werden nach den Wörtern „berufsbezogenen Weiterbildung“, die Wörter „der kulturellen Bildung“, eingefügt und nach den Wörtern „Sprachen und Medienkompetenz“ die Wörter „und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils nach dem Wort „Unterrichtsstunden“ der Klammerzusatz „(§ 22 Absatz 4)“ eingefügt.

(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen sichergestellt.

(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

(3) Das Pflichtangebot beträgt für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach § 10 wahrnehmen, ab 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner 3.200 Unterrichtsstunden jährlich.

(4) Das Pflichtangebot erhöht sich ab 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner je angefangene 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 1.600 Unterrichtsstunden jährlich.

§ 12 Personalstruktur

(1) Zur personellen Grundausstattung von Einrichtungen der Weiterbildung können gehören:

1. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst,
3. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Sie sind Bedienstete des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung werden von einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet.

12. In § 12 Absatz 4 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.

(4) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann auch entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich für die Einrichtung der Weiterbildung tätig sind.

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Zuweisungen des Landes

(1) Das Land erstattet dem Träger die Personalkosten für die im Rahmen des Pflichtangebots besetzten Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je Stelle beträgt der Leistungsumfang 1 600 Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4). Zusätzlich erhält der Träger den Unterschiedsbetrag nach § 8.

§ 13 Zuweisungen des Landes

(1) Das Land erstattet dem Träger die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie für je 1.600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle.

(2) Das Land erstattet dem Träger die Kosten für die nach § 6 durchgeführten Lehrgänge. Die Kostenerstattung berechnet sich nach hauptamtlich bzw. hauptberuflich und nebenamtlich beziehungsweise nebenberuflich durchgeführten Unterrichtsstunden.

(1a) Das Land erstattet dem Träger in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie die ihm entstehenden Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle auch dann, wenn Unterrichtsstunden infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände nicht erbracht werden können.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt für Stellen, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Die Kostenerstattungen erfolgen nach Durchschnittsbeträgen. Sie betragen für eine hauptamtlich oder hauptberuflich pädagogisch besetzte Stelle im Pflichtangebot 70 000 EUR. Die Kostenerstattung für eine nach § 6 Absatz 6 durchgeführte Unterrichtsstunde wird in der Rechtsverordnung festgesetzt.“

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt werden.

(4) Der auf Unterrichtsstunden gemäß Absatz 1 entfallende Zuweisungsbetrag wird als Pauschale in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stellenförderung gemäß Absatz 1 und dem Gesamtbetrag der im Jahre 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel zugewiesen. Der Gesamtbetrag der Zuweisung wird um einen Betrag in Höhe von 5 Millionen € gekürzt, der für die besondere Finanzierung von Lehrgängen gemäß § 6 zur Verfügung gestellt wird.

14. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Maßnahmen für regionale Bildungs-
entwicklung**

(1) Das Land stellt jährlich wenigstens eine Million Euro für Maßnahmen zur regionalen Bildungsentwicklung zur Verfügung. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, mit denen sich Volkshochschulen innerhalb regionaler Bildungslandschaften vernetzen, über Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen von Schulabschlüssen informieren oder eine allgemeine Bildungsberatung durchführen, mit jeweils bis zu 35 000 Euro.

(2) Die Fördermittel sind von den Volkshochschulen zu beantragen. Die Antragsvoraussetzungen und das Antragsverfahren regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der für Weiterbildung und für Kommunales zuständigen Ausschüsse des Landtags.“

§ 14 Allgemeines

(1) Bildungsstätten anderer Träger wie der Kirchen und freien Vereinigungen werden nach Maßgabe der §§ 15 und 16 als Einrichtungen der Weiterbildung gefördert.

15. In § 14 Absatz 2 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.

(2) Das Angebot an Lehrveranstaltungen dieser Einrichtungen kann die in § 3 genannten Inhalte und Bereiche umfassen.

§ 15 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Einrichtungen aus Mitteln des Landes ist die Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt.

16. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Anerkennung einer Bildungsstätte ist auf Antrag auszusprechen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.
- 2: Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2.800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Als Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb anerkannte Bildungsstätten, die bereits im Jahr 1999 eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erhalten haben, können das in Satz 1 genannte Mindestangebot auch mit 2.600 durchgeführten Teilnehmertagen nachweisen.

- a) In Nummer 4 und Nummer 5 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ jeweils durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.
3. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.
 4. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.
 5. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
 6. Der Träger muss sich verpflichten, der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.
 7. Der Träger muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 verpflichten.
 8. Der Träger muss zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt bereit sein.
 9. Der Träger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bieten.
 10. Die Bildungsstätte muss eine Satzung entsprechend § 4 Abs. 3 haben.
- b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
- „11. Die Bildungsstätte muss ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach § 2 Absatz 3 nachweisen.“

(3) Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn in den Jahren 2020 und 2021 infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Nummer 2 nicht erbracht werden konnte.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16
Finanzierung von Einrichtungen
der Weiterbildung in anderer Träger-
schaft

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

- a) Absatz 2 wird jeweils wie folgt gefasst:

„(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 Prozent besetzten Stelle. Je Stelle beträgt der Leistungsumfang 1 400 Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4) bzw. 1 300 Teilnehmertage (§ 22 Absatz 5) in den in § 11 Absatz 2 genannten Bereichen. Zusätzlich erhält der Träger den Unterschiedsbetrag nach § 8.“

(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den von der Einrichtung in den in § 11 Abs. 2 genannten Bereichen durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie je geförderte 1.400 Unterrichtsstunden bzw. 1.300 Teilnehmertage zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle.

(2a) Das Land gewährt dem Träger in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 einen Zuschuss zu den Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle auch dann, wenn Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände nicht erbracht werden können, sofern Personalkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können. Eine Stelle gilt auch dann als im Umfang von 75 vom Hundert besetzt, wenn die vertragliche Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 vom Hundert durch Kurzarbeit auf weniger als 75 vom Hundert reduziert wird.

(3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

- b) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 Prozent der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Absatz 3.

(4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 vom Hundert der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Abs. 3. Der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag wird jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt.

(5) Der Landeszuschuss für eine Einrichtung darf den Höchstförderbetrag 2021 nicht übersteigen. Übersteigt der 2022 gewährte Zuschuss nach Absatz 2 den im Jahr 2021 erhaltenen Zuschuss, so ist der höhere Zuschuss zu zahlen. Neu anerkannte Einrichtungen

(5) Der Landeszuschuss darf insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2.800 Unterrichtsstunden und für zwei Stellen.

erhalten eine jährliche Förderung für zwei Stellen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2021 neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.“

(6) Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.

(7) Für die kommunalen Familienbildungsstätten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

18. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

**„§ 16a
Förderung von Einrichtungen der
politischen Bildung**

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, die keine parteinahen politischen Stiftungen sind, erhalten zusätzlich einen jährlichen pauschalierten Zuschuss zur Grundförderung, wenn mindestens 75 Prozent der Bildungsveranstaltungen auf Angebote der politischen Bildung entfallen (Einrichtungen der politischen Bildung).

(2) Dabei müssen mindestens 75 Prozent der förderfähigen Angebote der politischen Bildung folgende Kernfelder behandeln:

1. Lebendige Demokratie - Partizipation - Medienkompetenz,
2. Demographischer Wandel - Flexibilisierung der Lebensentwürfe - Modelle des zivilgesellschaftlichen Engagements,
3. Schulisches Engagement - Lebenslanges Lernen - Bildungsberatung,
4. Menschenrechte - Politische Kultur - Zeitgeschichte,
5. Zuwanderung und Integration,
6. Internationale Politik und europäischer Einigungsprozess,
7. Globalisierung - Marktwirtschaft - Sozialpolitik oder
8. Klimawandel und Entwicklung - lokale und globale Handlungsperspektiven.

Die Themen „Gender Mainstreaming“ und „Nachhaltigkeit“ werden weiterhin als Querschnittsaufgaben betrachtet, die in alle relevanten Kernfelder einfließen können.

(3) Der pauschalierte Zuschuss wird auf Antrag in Höhe des Betrages der im Jahr 2021 von der Landeszentrale für politische Bildung bewilligten Basisförderung für Angebote der politischen Bildung gezahlt. § 22 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für Angebote zu den Themen Flucht, Migration und gesellschaftliche Integration erhaltene Förderbeträge werden bei der Berechnung des pauschalierten Zuschusses nicht berücksichtigt.

(4) Nach Absatz 1 neu anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung werden auf Antrag jährlich mit 30 000 Euro gefördert.“

19. Die Überschrift des IV. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
Förderung der Entwicklung, neue
Zugänge und Innovationen“.**

**IV. Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen**

20. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Entwicklung und neue Zugänge**

**§ 17
Investitionskosten**

Das Land fördert nach Maßgabe dieses Abschnittes Maßnahmen der Weiterbildungseinrichtungen, mit denen diese auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen für ihr Bildungsangebot reagieren. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen beispielsweise offene Angebote, die Entwicklung und Förderung neuer Zugänge, aufsuchende Bildung, regionale Vernetzung oder eine stärker sozialräumliche Ausrichtung der Angebote, um neue oder bisher nicht erreichte Zielgruppen erfolgreich anzusprechen.“

(1) Die Mittel des Schulbauprogramms im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz werden auch für Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung gestellt.

(2) Das Land kann Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft Zuschüsse zu den notwendigen Investitionskosten gewähren.

21. Der bisherige § 17 wird § 20.

22. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Entwicklungspauschale**

(1) Die Weiterbildungseinrichtungen erhalten einen zusätzlichen pauschalieren Zuschuss zur Grundförderung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17. Dieser Zuschuss beträgt ab dem 1. Januar 2022 zweieinhalb Prozent des für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrages 2021, mindestens aber 5 000 Euro je Einrichtung, und ab dem 1. Januar 2023 fünf Prozent des für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrages 2021, mindestens aber 10 000 Euro je Einrichtung.

(2) Der Nachweis über die eingesetzten Mittel erfolgt durch einen Sachbericht. Das für die Weiterbildung zuständige Ministerium stellt dafür ein einheitliches Muster zur Verfügung.“

23. Der bisherige § 18 wird § 21 und wird wie folgt gefasst

**„§ 21
Weitere Landesförderungen**

Die besondere Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Familienbildung durch das Land bleibt unberührt. Das gilt auch für die Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung, die über die Förderung nach § 16a hinausgeht.“

24. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Innovationsfonds**

(1) Das Land stellt jährlich wenigstens eine Million Euro für einen Innovationsfonds für Weiterbildung zur Förderung von Projekten im Sinne von § 17 bereit.

**§ 18
Weiterförderung von
Förderungsmaßnahmen**

(1) Die besondere Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der entsprechenden außerschulischen Jugendbildung, der politischen Bildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung und der Familienbildung durch das Land bleibt unberührt.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten für Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen gemäß § 6 eine zusätzliche Förderung, sofern sie bereits im Jahr 2002 ein solches Angebot durchgeführt haben.

Gefördert werden Maßnahmen die zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens beitragen und möglichst einrichtungs- und trägerübergreifend im Sinne von § 5 angelegt sind, mit jeweils bis zu 50 000 Euro.

(2) Die Fördermittel werden im Wettbewerbsverfahren auf Grundlage einer Förderbekanntmachung vergeben. Das Nähere regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Fördergrundsätze.

(3) Bereits mit einer Entwicklungspauschale nach § 18 geförderte Maßnahmen können nicht gefördert werden.“

25. Der bisherige § 19 wird § 22 und wie folgt geändert:

§ 19 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Träger der Pflichtaufgabe erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot der Volkshochschulen in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(1a) Die Träger erhalten die Zuweisungen und die Zuschüsse für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 nach Bedarf im Voraus.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, beantragen den Zuschuss beim zuständigen Landesjugendamt. Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

- a) Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen besetzten Stellen und eine Bestätigung, dass der Unterschiedsbetrag gemäß § 8 Absatz 2 weiterbildungsbezogen eingesetzt wird und“

1. Die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage und

2. eine Aufstellung über die zur Förderung beantragten Stellen und die Erklärung, dass sie mit sozialversicherungspflichtigen bzw. beamteten Bediensteten besetzt sind, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Der Träger und die Einrichtung sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

- b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Eine Unterrichtsstunde ist eine Bildungsveranstaltung von 45 Minuten. Zur Durchführung einer Bildungsveranstaltung gehören auch die mit Planung, Konzeption, Umsetzung der Angebote gemäß § 11 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 verbundenen pädagogisch-didaktischen Aufgaben. Bildungsveranstaltungen eines Kursprogramms können auch online-gestützt stattfinden.

(5) Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von zwölf Unterrichtsstunden bilden sechs Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag. Je Tag kann ein Teilnehmertag berücksichtigt werden.

(6) Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.“

26. Nach § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„V. Abschnitt
Weitere Förderungen und Förderverfahren“**

27. Der bisherige § 20 wird § 23.

§ 20
Weiterbildungskonferenz

Zur Bewertung der bisherigen Entwicklung und zur Formulierung von Empfehlungen für die künftige Arbeit wird jährlich eine Weiterbildungskonferenz durchgeführt, zu der die an der Ausführung des Weiterbildungsgesetzes Beteiligten eingeladen werden.

28. Der bisherige § 21 wird § 24.

§ 21
Regionalkonferenz

(1) Zur Unterstützung der Neustrukturierung der Weiterbildung in der Region findet mindestens einmal jährlich eine Regionalkonferenz statt. Sie dient der Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes und soll die Weiterbildungsangebote und deren Förderung sichern.

(2) Die Bezirksregierungen laden hierzu die in ihrem Bezirk tätigen Träger und Einrichtungen der Weiterbildung und das zuständige Landesjugendamt ein. Die Teilnahme ist freiwillig.

29. Die bisherige Überschrift des V. Abschnitts wird gestrichen.

V. Abschnitt
Inkrafttreten, Übergang

30. Der bisherige § 22 wird § 28 und wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Inkrafttreten, Übergang

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Für die Feststellung der Zuweisungen und Förderbeträge des Landes für das Jahr 2021 ist die am 1. Januar 2021 geltende Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) § 13a ist für eine Förderung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

(4) § 19 ist für eine Förderung erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“

§ 22
Inkrafttreten, Übergang

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Nr. 2 können sich am 1. Januar 2000 bereits anerkannte Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2005 zu entsprechend großen Einrichtungen zusammenschließen oder vergleichbare Kooperationen eingehen. Während dieser Übergangszeit werden abweichend von § 16 Abs. 5 keine zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2004 neu anerkannten Einrichtungen gefördert.

(3) § 8 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 1a, § 15 Absatz 3 und § 16 Absatz 2a treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

31. Nach § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„VI. Abschnitt
Qualitätssicherung und Berichtswesen“.**

32. Nach dem neuen § 24 werden die folgenden §§ 25 bis 27 eingefügt:

**„§ 25
Landesweiterbildungsbeirat**

Bei der für Weiterbildung zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung gebildet. Näheres über Aufgaben, die Zusammensetzung und die Berufung der Mitglieder regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Eltern- und Familienbildung zuständigen Ministerium und nach Anhörung der für Weiterbildung und für Familienbildung zuständigen Ausschüsse des Landtags.

**§ 26
Berichtswesen Weiterbildung NRW**

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes nehmen am Berichtswesen Weiterbildung NRW teil. Sie übermitteln der Supportstelle Weiterbildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur für Schulen jährlich elektronisch für das vorangegangene Kalenderjahr in aggregierter Form folgende Daten über die eigene Einrichtung, die durchgeführten Veranstaltungen und die Verwendung der Fördermittel:

1. Name der Einrichtung, Einrichtungsgröße, Art des Rechtsträgers, Wirkungsgebiet, Anerkennung nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, Zugehörigkeit zu einer Landesorganisation, Kooperationen (Strukturdaten),
2. Personal in der Weiterbildung,
3. Finanzdaten der Einrichtung,
4. Leistungsdaten wie Art und Umfang der nach dem Weiterbildungs-

- gesetz durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen, haupt- und nebenamtlich erteilte Unterrichtsstunden, Teilnehmertage, Erwerb von Schulabschlüssen,
5. Teilnehmende an Bildungsveranstaltungen, Altersstruktur, Geschlecht,
 6. weiterbildungsbezogene Tatbestände zur Weiterbildungsberichterstattung sowie
 7. Daten zur Evaluation und Zertifizierung.

(2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung zu Namen und Anschrift der Einrichtung, Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post erfolgt freiwillig. Auskunftspflichtig sind die Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Angaben sind der Supportstelle Weiterbildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur für Schulen bis zum 30. Juni jeden Jahres zu übermitteln.

(4) Personenbezogene Daten sind in anonymisierter Form zu übermitteln.

(5) Die Angaben werden von der Supportstelle Weiterbildung plausibilisiert und nach Maßgabe von § 16 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich in einem jährlichen Datenreport bereitgestellt.

(6) Die Ergebnisse werden einmal in jeder Legislaturperiode von der Supportstelle Weiterbildung für einen Landesweiterbildungsbericht (§ 27 des Weiterbildungsgesetzes) ausgewertet und nach Maßgabe des § 16 E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bereitgestellt.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Übermittlungspflicht für einzelne Merkmalen auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der Auskunftspflichtigen

- einzuschränken, wenn die Einzelmerkmale nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden; und
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck des Berichtswesens Weiterbildung NRW erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 4 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes NRW betreffen.

§ 27

Berichterstattung

Einmal in jeder Legislaturperiode legt das für Weiterbildung zuständige Ministerium auf Grundlage des Berichtswesens Weiterbildung Nordrhein-Westfalen einen Landesweiterbildungsbericht vor und leitet diesen dem Landtag zu.“

33. Nach dem neuen § 27 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VII. Abschnitt Inkrafttreten, Übergang“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das für Weiterbildung zuständige Ministerium wird zu einer Neubekanntmachung des Weiterbildungsgesetzes ermächtigt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Seit der umfassenden Novellierung des Weiterbildungsgesetzes in den Jahren 1999/2000 als "Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz-WbG)" sind die Anforderungen an die gemeinwohlorientierte Weiterbildung deutlich gestiegen. Neue gesellschaftliche Herausforderungen wie zum Beispiel das Lernen und Lehren im digitalen Wandel, die von den kommunalen Spitzenverbänden und den Weiterbildungsverbänden in den jährlichen Weiterbildungskonferenzen des Landtags Nordrhein-Westfalen vorgetragenen Kostensteigerungen für die Entwicklung und Bereitstellung der gemeinwohlorientierten Angebote und auch der durch vermehrte Zuwanderung gestiegene Bedarf an Angeboten zur Grundbildung bis hin zum Nachholen eines Schulabschlusses machen eine Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes notwendig.

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet in Artikel 17 das Land und die Gemeinden zur Förderung der Erwachsenenbildung und damit auch des lebensbegleitenden Lernens. Eine herausgehobene Rolle kommt dabei den Volkshochschulen und den von anderen Trägern wie Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, der Wohlfahrtspflege oder beispielsweise vom Sport getragenen Einrichtungen der Weiterbildung zu, die auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes mit ihren gemeinwohlorientierten Bildungsangeboten das lebensbegleitende Lernen ermöglichen und unterstützen.

Auch wenn die seit dem Jahr 2003 vorgenommenen Kürzungen der WbG-Finanzierung im Jahr 2017 vollständig zurückgenommen worden sind, so ist die Landesfinanzierung weiter zu verbessern. Das bestätigt auch das im Jahr 2019 veröffentlichte wissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Jörg Bogumil und Dr. David Gehne (Ruhr-Universität Bochum) und es gibt dazu zugleich konkrete Empfehlungen zur Weiterentwicklung.

Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes“ sollen u.a. diese Empfehlungen aufgegriffen und die bestehenden Herausforderungen für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung bewältigt werden. Dazu wird die institutionelle Förderung der Einrichtungen deutlich verbessert und ihre Innovationskraft wird durch zusätzliche Finanzierungsinstrumente gestärkt. Eine Dynamisierung der Landesförderung auf der Basis der Regelungen des Haushaltsplans sichert die Leistungsfähigkeit der Weiterbildungseinrichtungen.

Durch eine an der Qualität und Professionalität des hauptamtlich bzw. hauptberuflich eingesetzten pädagogischen Personals ausgerichtete Förderung, die zugleich Raum für Innovationen eröffnet, sollen die gemeinwohlorientierte Weiterbildung und das lebensbegleitende Lernen in Nordrhein-Westfalen auf eine sichere Grundlage gestellt und zukunftsfähig und zukunftsfest gemacht werden.

Die verbindliche Einführung eines nachgewiesenen externen Qualitätsmanagementsystems unterstreicht und sichert die Qualität der Weiterbildungsangebote.

Mit den neuen Förderinstrumenten der Entwicklungspauschale und des Innovationsfonds sollen die Einrichtungen der Weiterbildung in die Lage versetzt werden, auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen besser reagieren zu können. Neue Zugänge und neue Angebotsformen sollen entwickelt und erprobt werden und Innovationen möglichst einrichtungs- und trägerübergreifend gefördert und damit die Leistungsfähigkeit der Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen gestärkt werden.

Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen werden durch die zusätzliche Förderung und Einbeziehung von besonderen sozialpädagogischen Maßnahmen zum Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Benachteiligungen der Teilnehmenden weiter gestärkt und abgesichert.

Als förderfähige Weiterbildungsinhalte werden die kulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gesundheitsbildung im Pflichtangebot der Volkshochschulen verankert.

Im Bereich der politischen Bildung erhalten Einrichtungen der Weiterbildung, die hierzu im Schwerpunkt Bildungsveranstaltungen durchführen, erstmals einen Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Förderung.

Durch die Umstellung der Fördersystematik wird das Förderverfahren einfacher und bürokratieärmer ausgestaltet. Die Nachweispflichten für die Verwendung der Landesförderung werden weiter vereinfacht.

Nach der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes stellt sich die Landesförderung im Bereich der Weiterbildung wie folgt dar:

- Die Volkshochschulen erhalten eine verbesserte Förderung ihres hauptberuflichen pädagogischen Personals, soweit es für das Pflichtangebot erforderlich ist. Mit einem Unterschiedsbetrag werden mögliche Nachteile durch die Umstellung der Landesförderung auf eine reine Personalkostenförderung ausgeglichen. Soweit Volkshochschulen Maßnahmen zum Nachholen von Schulabschlüssen durchführen, erhalten sie dafür eine zusätzliche Förderung. Volkshochschulen erhalten darüber hinaus eine Entwicklungspauschale, um auf aktuelle und strukturelle Herausforderungen reagieren zu können und sie erhalten auf Antrag Mittel insbesondere für solche Maßnahmen, mit denen sie sich innerhalb regionaler Bildungslandschaften vernetzen, über Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen von Schulabschlüssen informieren oder eine allgemeine Bildungsberatung durchführen. Schließlich können auch sie sich in einem wettbewerblichen Verfahren um eine Förderung aus einem neu einzurichtenden Innovationsfonds bewerben.
- Die Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft erhalten in Zukunft einen erhöhten Zuschuss zu den Kosten ihrer hauptberuflichen Beschäftigten. Mit einem Unterschiedsbetrag werden mögliche Nachteile durch die Umstellung der Landesförderung auf eine reine Förderung der Personalkosten ausgeglichen. Die Förderung der nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen in anderer Trägerschaft erfolgt bis zu einem Höchstförderbetrag, der sich aus den im Jahr 2021 auf der Basis des Weiterbildungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2021 und Artikel 4 des „Gesetzes zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen“ vom 25. November 2020 und den im Haushaltsplan 2021 (Höchstförderbetrag 2021) getroffenen Regelungen ergibt.
- Die Dynamisierung der Landesmittel ist in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 enthalten. Ab 2025 soll sie in den Haushaltsplan eingebracht werden. Die dynamische Erhöhung des Höchstförderbetrags 2021 für Einrichtungen in anderer Trägerschaft und der für die Volkshochschulen 2021 gezahlten Landesmittel wird nach den im Haushaltsplan getroffenen Regelungen jährlich fortgeschrieben.

- Erhält eine Einrichtung im Jahr 2022 nach der neuen Personalkostenförderung künftig mehr als die in 2021 mögliche Höchstförderung, so ist der höhere Betrag der künftige Höchstförderbetrag. Soweit Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft gem. § 6 vorbereitende Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen durchführen, erhalten sie dafür eine zusätzliche Förderung.
- Einrichtungen der politischen Bildung erhalten künftig eine jährliche Pauschale zusätzlich zur Grundförderung.
- Alle Einrichtungen in anderer Trägerschaft erhalten eine Entwicklungspauschale, um auf aktuelle und strukturelle Herausforderungen reagieren zu können. Sie können sich zudem in einem wettbewerblichen Verfahren um eine Förderung aus einem neu einzurichtenden Innovationsfonds bewerben.

Die Landschaft der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen ist geprägt von einer Vielzahl unterschiedlicher institutioneller Träger und von Akteurinnen und Akteuren; sie spiegelt damit die Pluralität und gesellschaftliche Vielfalt im Land wieder. Durch die Etablierung eines Landesbeirats für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung, in dem alle relevanten Interessengruppen vertreten sind, soll die Entwicklung der Weiterbildung fachlich begleitet und gestärkt werden.

Mit den genannten Maßnahmen, vor allem aber mit einer verlässlichen, an der Qualität und Professionalität des vorhandenen hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen pädagogischen Personals ausgerichteten Förderung, die zugleich Raum für die Erprobung neuer Maßnahmen und für die Entwicklung von Innovationen eröffnet, werden die Weiterbildung und das lebensbegleitende Lernen in Nordrhein-Westfalen auf eine sichere Grundlage gestellt, die zugleich zukunftsfähig und zukunftsfest ist.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Überschrift des Gesetzes wird vereinfacht. Sie entspricht jetzt dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 2

Wegen der Einfügung neuer Vorschriften und Abschnitte sowie der Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis neu zu fassen.

Zu Nummer 3

Volkshochschulen und Einrichtungen in anderer Trägerschaft bieten bereits vielfach kulturelle Weiterbildungsangebote an. Durch Erlass vom 20. Dezember 2005 (624-6.10.01.01) hatte das für Weiterbildung zuständige Ministerium die Förderfähigkeit kultureller Weiterbildungsangebote klargestellt. Durch die Erwähnung auch der Kultureinrichtungen als Kooperationspartner wird in dem novellierten Weiterbildungsgesetz kulturelle Bildung aufgewertet und ihre Bedeutung für eine ganzheitliche Bildung hervorgehoben. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ausweitung der bereits gesetzlich bestehenden Kooperationspflicht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Im Weiterbildungsgesetz wird künftig der Begriff der Lehrveranstaltung durch den umfassenderen Begriff der Bildungsveranstaltung ersetzt. Dadurch soll der Eindruck einer zu großen Nähe zu den traditionellen Vermittlungsformen des Schulunterrichts vermieden werden, der den vielfältigen Vermittlungsansätzen in der Weiterbildung nicht gerecht wird. Durch die am bestehenden Wortlaut orientierte Definition der Bildungsveranstaltung wird zum Ausdruck gebracht, dass Bildungsveranstaltungen in Einrichtungen der Weiterbildung kein unverbindliches 'Edutainment' sind, sondern auch in ihren modernen und zielgruppenspezifischen Methoden einem bestimmten Lern- bzw. Bildungsziel verpflichtet bleiben.

Zu Buchstabe b

Durch die verpflichtende Einführung eines externen Qualitätsmanagementsystems sollen die Professionalität und Qualität der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Bildungsangebote sichtbar werden. Das externe Qualitätsmanagementsystem wird von der Einrichtung durch ein vom zuständigen Ministerium anerkanntes Gütesiegel nachgewiesen. Anerkannt sind derzeit bundesweit in der Weiterbildung eingeführte Gütesiegel, wie EFQM, DIN ISO 9000 ff., LQW II, PQ-SyS oder der Gütesiegelverbund Weiterbildung (Referenzsystem für Nordrhein-Westfalen). Andere Gütesiegel sind gleichwertig, wenn sie die Kriterien rechtliche und faktische Trägerunabhängigkeit (externe Begutachtung), Einsatzmöglichkeit in der gesamten Weiterbildung (Verbreitung), Gewähr der Dauer (Befristung des Zertifikats und Folgeverfahren), Qualitätsbegriff (u. a. Teilnehmerbezug und Teilnehmerschutz), Anwendungsbereich (Teilbereiche bzw. gesamte Einrichtung), Entwicklungsbezug (Bestandteil der Organisations- und Personalentwicklung) erfüllen und den ganzheitlichen Ansatz des Weiterbildungsgesetzes berücksichtigen.

Weitere Zertifikate werden auf Antrag der Einrichtungen anerkannt, wenn sie dem Referenzmodell vergleichbar sind.

Bei der Einführung eines externen Qualitätsmanagementsystems handelt es sich um eine neue Aufgabe für die Gemeinden und Gemeindeverbände und damit um einen konnexitätsrelevanten Sachverhalt. Eine vorläufige Kostenschätzung nach dem KonnexAG NRW ergibt folgendes:

Die notwendigen durchschnittlichen Kosten für den Erwerb eines Gütesiegels gemäß § 3 Absatz 1 KonnexAG setzen sich zusammen aus den Personalkosten in der Volkshochschule und den Kosten für das Zertifizierungsverfahren. Pro Volkshochschule wird ein Personalaufwand in Höhe von ca. 22.400 EUR und Zertifizierungskosten in Höhe von ca. 4.000 EUR geschätzt. Für 133 Volkshochschulen im Land Nordrhein-Westfalen belaufen sich die Gesamtkosten jährlich somit auf ca. 3.511.200 EUR. Das Zertifikat ist ca. drei Jahre gültig. Die Kosten werden deshalb mit jährlich einem Drittel in Höhe von ca. 1.170.400 EUR berechnet.

Zu Buchstabe c

Hier wird eine terminologische Änderung vorgenommen, die der didaktischen Ausrichtung und dem pädagogischen Anspruch in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung besser entspricht als der bisherige Wortlaut, vgl. Buchstabe a.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe a**

Hier wird eine terminologische Änderung vorgenommen, die der Situation der Weiterbildung besser entspricht als der bisherige Wortlaut, vgl. Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe b

Durch den Zusatz wird die bisherige Landeskindeeregulung in § 8 Absatz 4 allgemeiner formuliert. Sie ist vor allem in den Fällen praktisch relevant, in denen rein digitale Bildungsangebote gemacht werden. Angebote der vom Land geförderten Weiterbildung richten sich an Personen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten, weil nur mit einer Fokussierung der verfügbaren finanziellen Mittel auf die Förderung dieses Personenkreises das Land in die Lage versetzt wird, in Abwägung mit den anderen Bedarfen finanzieller Förderungen im Zusammenhang des Gesamthaushalts den wichtigen Bereich der lebenslangen Bildung, insbesondere jenen der Weiterbildung, zu fördern. Es gehört nicht zu den Regelungszielen des Weiterbildungsgesetzes, überwiegend überregional agierende Bildungsanbieter zu fördern.

Zu Buchstabe e

Durch diese Änderung soll der Aspekt der Inklusion betont und die Möglichkeit der Teilhabe insbesondere von Menschen mit Behinderungen an den Bildungsangeboten der Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW, S. 207) herausgehoben werden. Über das BBG NRW hinausgehende Verpflichtungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Mit „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ wird ein durch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UN und die globalen Nachhaltigkeitsziele ausgewiesenes umfassendes Bildungskonzept als förderfähig aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die politische Bildung gehört zu den traditionellen Inhalten der gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Als Reaktion auf die vielfältigen Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels, zum Beispiel durch die Digitalisierung, aber auch der zunehmenden demokratieskeptischen und populistischen Strömungen, wie sie sich etwa in den sozialen Medien manifestieren, wird die Bedeutung der nach dem Weiterbildungsgesetz förderfähigen politischen Bildung stärker akzentuiert.

Zu Nummer 6

Hier finden sich zwei terminologische Änderungen, vgl. Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung unterstreicht die bereits bestehende Einbindung der Weiterbildungseinrichtungen in die regionale Bildungslandschaft. Volkshochschulen kommt bei der Förderung des lebensbegleitenden Lernens eine Schlüsselstellung zu. Auf die Begründung zu Nummer 14 wird verwiesen. Dadurch sollen die nach § 5 Absatz 1 bereits bestehenden einrichtungsübergreifenden Kooperationen und Bildungspartnerschaften betont werden.

Zu Nummer 8**Zu Buchstaben a und b**

Das zuständige Ministerium wird konkret bezeichnet.

Zu Buchstabe c

Die Einrichtungen der Weiterbildung sind wichtige Anbieter zum Nachholen von Schulabschlüssen gem. § 6. Diese werden weiter zusätzlich gefördert. Zugleich erfolgt die Förderung auch für vorbereitende und die Lehrgänge begleitende sozialpädagogische Maßnahmen, um die individuellen und gesellschaftlichen Benachteiligungen der Teilnehmenden auszugleichen und die Wirksamkeit dieser Bildungsangebote zu verbessern. Die Maßnahmen nach § 6 werden weiterhin über Unterrichtsstunden für hauptamtliches bzw. hauptberufliches und nebenamtlich bzw. nebenberuflich beschäftigtes Personal abgerechnet. Damit wird der Bezug zur pädagogischen Leistung in der Schule und die Vergleichbarkeit der Lehrgänge mit denen der Regelschule sichergestellt.

Einrichtungen, die bereits nach dem bisher geltenden Weiterbildungsgesetz Mittel über §§ 13 Absatz 4 und 18 Absatz 2 erhalten haben, haben Anspruch auf Förderung in der bisherigen Höhe.

Die Einzelheiten der Förderung und der damit verbundenen sozialpädagogischen Maßnahmen werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu Nummer 9

Die Weiterbildungsförderung des Landes wird auf die Förderung von hauptamtlichem bzw. hauptberuflichem Personal im Sinne einer Förderung der vorhandenen Stellen umgestellt. Die bisherigen Förderparameter wie Unterrichtsstunde und Teilnehmertag entfallen. Durch die neue Fördersystematik werden das Hauptamt bzw. die Hauptberuflichkeit in der Weiterbildung sowie die Professionalität der Weiterbildungsangebote gestärkt. Die neue Förderung der Personalkosten vereinfacht die Beantragung der Fördermittel, da aufwändig zu führende Teilnahmelisten für Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zukünftig entfallen.

Zu Nummer 10

Durch die Umstellung der Weiterbildungsförderung auf eine reine Personalkostenförderung kann es bei einzelnen Weiterbildungseinrichtungen zu einer im Vergleich zur bisher möglichen Förderung geringeren Landesförderung kommen. Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes wird dieser Nachteil durch einen Unterschiedsbetrag ausgeglichen. Der Unterschiedsbetrag ergibt sich aus der Umstellung der Förderung nach dem bisher geltenden Weiterbildungsgesetz und dem reformierten Weiterbildungsgesetz 2022. Er kann daher durch einen künftigen Abbau von Personal und der damit verbundenen geringeren Förderung nach § 7 nicht nachträglich erhöht werden. Dadurch werden Anreize zum Abbau von Personal

vermieden. Der Unterschiedsbetrag muss nicht für Personalkosten verwendet werden, er kann nach § 8 Absatz 2 auch für andere Zwecke eingesetzt werden, die in einem engen Zusammenhang zu den pädagogisch-didaktischen Aufgaben der Einrichtung stehen, beispielsweise für die Fortbildung des pädagogischen Personals.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Hier wird eine terminologische Änderung vorgenommen, vgl. Nummer 4 Buchstabe a.

Volkshochschulen halten bereits Angebote zur kulturellen Bildung vor. Die Änderung in § 11 Absatz 2 stellt klar, dass es sich um Angebote von besonderem gesellschaftlichen Interesse handelt. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der nunmehr in § 1 Absatz 3 vorgesehenen Zusammenarbeit auch mit Kultureinrichtungen, vgl. Nummer 3.

Volkshochschulen erbringen bereits vielfach Angebote zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gesundheitsbildung und Angebote über das Pflichtangebot hinaus. Mit der Änderung in § 11 Absatz 2 werden diese in den Kreis der förderfähigen Angebote aufgenommen und der gesamtgesellschaftlich gestiegenen Bedeutung dieser Bildungsansätze Rechnung getragen. Die Entscheidung über die Umsetzung der einzelnen Bildungsangebote liegt – wie bislang – bei den zuständigen Trägern.

Zu Buchstabe b

Der Hinweis im Klammerzusatz bezieht sich auf die Begriffsbestimmung der Unterrichtsstunde in § 22 Absatz 4.

Zu Nummer 12

Hier wird eine weitere terminologische Änderung vorgenommen, vgl. Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 13

Die Bestimmungen in § 13 bilden die zentrale Vorschrift für die Förderung der Volkshochschulen. Sie wird als Folge der Umstellung der Landesförderung auf eine Förderung des hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Personals neu gefasst. Neben der Förderung der Personalkosten wird der Unterschiedsbetrag nach § 8 geleistet, sofern die Förderung auf der Basis des neuen Weiterbildungsgesetzes hinter der bisher möglichen Landesförderung zurückbleibt. Werden Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen durchgeführt, erhalten die Volkshochschulen wie bisher auch eine weitere zusätzliche Förderung der Unterrichtsstunde. Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die in der Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu Nummer 14

Als flächendeckenden Einrichtungen für lebensbegleitendes Lernen kommt den Volkshochschulen eine Schlüsselstellung bei der regionalen Bildungsplanung zu. Diese Stellung soll künftig durch den neu eingefügten § 13a mittels einer besonderen Förderung gestärkt werden, die vor allem auf eine allgemeine Bildungsberatung mit Blick auf schwierige Bildungsbiographien sowie die Ermöglichung von Übergängen zwischen einzelnen Bildungseinrichtungen und einzelnen Bildungsangeboten zielt.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, mit denen sich Volkshochschulen innerhalb regionaler Bildungslandschaften vernetzen, über Angebote der Alphabetisierung und kompensatorischen Grundbildung bis hin zum Nachholen von Schulabschlüssen informieren oder eine allgemeine Bildungsberatung durchführen und beraten, mit jeweils bis zu 35 000 Euro je Maßnahme.

Um die im Gesetz vorgegebene Zielsetzung zu gewährleisten, müssen die Einrichtungen eine Erklärung abgeben, dass sie Maßnahmen nach § 13a durchführen werden. Die Einzelheiten des Antragsverfahrens werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu Nummer 15

Hier wird eine weitere terminologische Änderung vorgenommen, vgl. Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Hier wird eine weitere terminologische Änderung vorgenommen, vgl. Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Nach § 2 Absatz 3 müssen die Einrichtungen der Weiterbildung künftig ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nachweisen. Dieses Erfordernis müssen neu zu fördernde Einrichtungen in anderer Trägerschaft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ebenfalls erfüllen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Umstellung der Landesförderung auf eine Förderung der Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal gilt künftig auch für die Einrichtungen in anderer Trägerschaft. Die Förderung einer zu 75 Prozent besetzten Stelle wird beibehalten. Zusätzlich zur Personalkostenförderung wird aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes ein Unterschiedsbetrag nach § 8 gezahlt, wenn nach der bisherigen Berechnungsgrundlage eine höhere Förderung möglich war.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 entspricht der bisher geltenden Rechtslage.

In Absatz 5 wird die Landesförderung für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft begrenzt. Die nach dem novellierten Weiterbildungsgesetz mögliche Höchstförderung entspricht dem für das Jahr 2021 möglichen Höchstförderbetrag. Bekommt eine Einrichtung auf Grundlage der neuen Förderbestimmungen im Jahr 2022 mehr Fördermittel als die für das Jahr 2021 mögliche Höchstförderung, bildet der höhere Betrag den künftigen Höchstförderbetrag. Diese Regelung dient der Stärkung des Hauptamtes bzw. der Hauptberuflichkeit des pädagogischen Personals und honoriert Einrichtungen, die solches Personal schon bisher in besonderem Maße eingesetzt haben. Für neu anerkannte Einrichtungen wird der Höchstförderbetrag in Fortschreibung der bisherigen Rechtslage auf zwei Stellen begrenzt.

Nach Absatz 6 wird die Förderung für neu anerkannte Einrichtungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage um zwei Jahre vorverlegt. Damit soll die Vielfalt der Bildungsträger gestärkt werden.

Zu Nummer 18

Durch den neu eingefügten § 16a erhalten anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der politischen Bildung tätig sind, erstmals einen Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Förderung für Angebote der politischen Bildung. Entsprechend § 22 Absatz 2 Satz 2 ist der Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen und wird auch von dieser geprüft und bewilligt.

Die förderfähigen Angebote müssen dabei die in Absatz 2 bezeichneten Themen zum Inhalt haben; die Modalitäten entsprechen den Fördergrundsätzen, die die Landeszentrale für politische Bildung ihrer Förderung bisher zugrunde gelegt hat. Der Zuschuss wird als Pauschale zusätzlich zur Grundförderung nach § 16 gezahlt. Hierfür standen der Landeszentrale für politische Bildung bisher Fördermittel in Höhe von rd. 2,6 Mio. € zur Verfügung. Die Höhe des Zuschusses entspricht der bisher von der Landeszentrale für politische Bildung bewilligten jährlichen Förderung (Basisförderung) abzüglich der Förderung für Angebote aus den Themenbereichen Migration, Flucht und gesellschaftliche Integration. Die Mittel für die zuletzt genannten Angebote (in Höhe von zurzeit jährlich rd. 200.000 €) werden weiterhin von der Landeszentrale für politische Bildung in anderen Programmen oder Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt, vgl. Nummer 23. Eine nach Absatz 1 neu anerkannte Einrichtung der politischen Bildung wird – wie bisher - jährlich mit 30 000 € gefördert.

Zu Nummer 19

In einem neuen Abschnitt wird die Landesförderung für Weiterentwicklungen in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung und für innovative Maßnahmen übersichtlich zusammengefasst.

Zu Nummer 20

In § 17 werden Ziele und Inhalte der in §§ 18 und 19 neu eingeführten Förderinstrumente der Entwicklungspauschale und des Innovationsfonds umschrieben. Die Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist beispielhaft. Empfehlungen zu den Förderschwerpunkten bei den innovativen Maßnahmen nach §§ 17 bis 19 gibt künftig der Landesweiterbildungsbeirat nach § 25.

Zu Nummer 21

Durch die Neufassung von § 17 wird der bisherige Wortlaut zu § 20.

Zu Nummer 22

Alle nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen der Weiterbildung erhalten künftig eine zusätzliche pauschale Förderung für Entwicklungsmaßnahmen im Sinne von § 17. Die Einführung in zwei Stufen soll den Einrichtungen auch Gelegenheit zur Entwicklung und Erprobung geeigneter Maßnahmen geben.

Um die im Gesetz vorgegebene Zielsetzung zu gewährleisten, müssen die Einrichtungen eine Erklärung abgeben, dass sie Maßnahmen nach § 17 durchführen werden. Der Nachweis erfolgt aufwandsarm über einen Sachbericht.

Zu Nummer 23

Durch die Neufassung von § 18 wird die weitere Landesförderung im Bereich der Weiterbildung jetzt in § 21 geregelt. Insbesondere im Bereich der politischen Bildung verbleibt dem Land auch künftig die Möglichkeit, über den im Weiterbildungsgesetz gegebenen Rahmen hinaus weitere Förderungen vorzunehmen.

Zu Nummer 24

Der Innovationsfonds ist ein weiteres neues Förderinstrument, um innovative Entwicklungen zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens möglichst einrichtungs- und trägerübergreifend zu ermöglichen. Das Förderverfahren ist wettbewerblich ausgestaltet. Dadurch und durch den Förderausschluss in Absatz 3 soll verhindert werden, dass die Mittel für im Regelbetrieb der Einrichtungen der Weiterbildung anstehende Modernisierungen und Anpassungen verwendet werden. Die Förderung über den Innovationsfonds ist für beispielhafte Projekte gedacht, die für die Weiterbildungslandschaft insgesamt impulsgebend sein können. Durch die vorgesehenen Fördergrundsätze kann das Land hier besondere Entwicklungs- und Innovationsschwerpunkte formulieren.

Zu Nummer 25

Durch die Neufassung von § 19 werden die Verfahrensvorschriften für die Weiterbildungsförderung jetzt in § 22 geregelt.

Zu Buchstabe a

Die Angaben für den Zuschussantrag werden an die Umstellung der Landesförderung auf eine Förderung des hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen pädagogischen Personals angepasst.

Der Zuschussantrag beinhaltet eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung, dass der Unterschiedsbetrag gemäß § 8 Abs. 2 weiterbildungsbezogen eingesetzt wird.

Für die Entwicklungspauschale ist eine Erklärung abzugeben, dass Maßnahmen nach § 17 durchgeführt werden sollen.

Einzelheiten zur Förderung gem. § 6 werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Wie bisher auch findet eine kostenaufwändige örtliche Prüfung, die sich auf den Geschäftsbetrieb der Einrichtung (Jahresrechnung) bezieht, nicht statt. Einzelprüfungen sind nur dann angezeigt, wenn dies aus Anlass eines Einzelfalls zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Sie können auch auf Wunsch eines Trägers durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Die Bestimmung der Unterrichtsstunde in Absatz 4 war bisher in § 8 geregelt und wird in das neue Gesetz übernommen. Dies gilt auch für die als Reaktion auf die Corona-Pandemie durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) befristet eingeführte Bestimmung, dass eine Bildungsveranstaltung auch online gestützt stattfinden kann. Neu ist, dass auch der Aufwand für Planung, Konzeption, Umsetzung von Angeboten und die damit verbundenen pädagogisch-didaktischen Aufgaben berücksichtigt werden.

Absatz 5 entspricht der bisher in § 8 Absatz 3 getroffenen Regelung.

Die Regelung in Absatz 6 wurde aus § 16 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 – HHG 2021) vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1262) übernommen.

Zu Nummer 26

Zur besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes wird ein neuer Abschnitt eingefügt.

Zu Nummer 27

Durch die Einfügung neuer Bestimmungen verschiebt sich der bisherige § 20 und wird zu § 23.

Zu Nummer 28

Durch die Einfügung neuer Bestimmungen verschiebt sich der bisherige § 21 und wird zu § 24.

Zu Nummer 29

Hier findet sich eine redaktionelle Änderung als Folge der neuen Untergliederung des Weiterbildungsgesetzes.

Zu Nummer 30

Durch die Einfügung neuer Bestimmungen verschiebt sich der bisherige § 22 und wird zu § 28. Zugleich werden gegenstandslose Bestimmungen gestrichen.

Soweit das novellierte Weiterbildungsgesetz auf das Fördergeschehen im Jahr 2021 verweist, gilt für die Berechnung der Förderbeträge, etwa zur Bestimmung des Unterschiedsbetrags in § 8 oder des Höchstförderbetrags in § 16 Absatz 5, das Weiterbildungsgesetz in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz 2021 und dem Haushaltsplan 2021.

Der Innovationsfonds nach § 19 wird erstmals für das Förderjahr 2023 aufgelegt, damit sich die Einrichtungen auf diese neue Fördermöglichkeit konzeptionell einstellen können. Außerdem kann sich der Landesweiterbildungsbeirat nach § 25, der Empfehlungen zu Förderungsschwerpunkten erarbeiten und an der Auswahl der zu fördernden innovativen Weiterbildungsvorhaben mitwirken soll, erst im Laufe des Jahres 2022 konstituieren.

Zu Nummer 31

Zur besseren Übersichtlichkeit wird ein neuer Abschnitt eingefügt, der die Aspekte der Qualitätssicherung und das Berichtswesen regelt.

Zu Nummer 32

In § 25 wird ein Landesweiterbildungsbeirat vorgesehen. Er soll das Ministerium in Fragen, die die gemeinwohlorientierte Weiterbildung betreffen, beratend unterstützen. Mit dem Beirat sollen Vielfalt und Pluralität in der Weiterbildungsförderung gewährleistet werden.

Als Grundlage für die Weiterbildungsberichterstattung wird in § 26 das Berichtswesen Weiterbildung NRW eingeführt. Dazu wird das in Abstimmung mit dem Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung seit dem Jahr 2012 gemeinsam entwickelte und inzwischen landesweit eingeführte Berichtswesen für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung mit den in

§ 26 benannten Erhebungsmerkmalen, das Erhebungs- und Übermittlungsverfahren gesetzlich verankert. Das Berichtswesen soll digital geführt werden.

Eine vorläufige Kostenschätzung nach dem KonnexAG NRW ergibt folgendes:

Der Personalaufwand für die Befüllung wird mit 488 EUR pro Volkshochschule im Jahr geschätzt. Der Aufwand wird mit 8 Stunden zu je 61 EUR entsprechend Laufbahngruppe 1.2 berechnet. Bei 133 Volkshochschulen im Land NRW ergibt dies insgesamt 64 904 EUR pro Jahr.

Die Erstellung und Vorlage eines Weiterbildungsberichts sieht § 27 vor. Dieser Bericht ist getrennt von dem Berichtswesen Weiterbildung zu sehen, das fortlaufend geführt wird und das für die Weiterbildung relevante Zahlenmaterial enthält. Demgegenüber soll der Weiterbildungsbericht inhaltlich gefasst sein und mit Blick auf den Berichtszeitraum einer Legislaturperiode konkrete Schwerpunkte und die maßgeblichen Entwicklungslinien der Weiterbildung behandeln.

Zu Nummer 33

Der bisherige fünfte Abschnitt wird zum siebten Abschnitt; siehe im Übrigen Nummer 30.

Zu Artikel 2

Das für Weiterbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das neue Gesetz bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Petra Vogt
Dr. Stefan Nacke
Dr. Anette Bunse
Olaf Lehne
Raphael Tigges

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Dietmar Bell
Gabriele Hammelrath

Christof Rasche
Henning Höne
Angela Freimuth
Daniela Beihl
Lorenz Deutsch
Martina Hannen

Josefine Paul
Verena Schäffer
Mehrddad Mostofizadeh
Sigrid Beer

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Anlage

Konnexitätsprüfung (Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung i.V. m. § 1 KonnexAG)

Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz)

a) § 2 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz (neu):

„Die Einrichtungen der Weiterbildung weisen ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach, das von dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium anerkannt ist. Diesem werden andere externe Qualitätsmanagementsysteme gleichgestellt, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation ihres Personals die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden. Anerkannte und gleichgestellte Qualitätsmanagementsysteme sind von dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium zu veröffentlichen.“

Berechnung:

Die notwendigen durchschnittlichen Kosten für den Erwerb eines Gütesiegels gem. § 3 Abs. 1 Konnex AG setzen sich zusammen aus den Personalkosten in der Volkshochschule und den Kosten für das Zertifizierungsverfahren. Am Beispiel des als Referenzsystem bestimmten „Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.“ werden die Kosten wie folgt geschätzt:

Personalaufwand:

Der Arbeitsaufwand für den Erwerb eines extern zertifizierten Qualitätsmanagementsystems wird gem. § 3 Absatz 3 Punkt 3 Konnex AG über einen Zeitraum von durchschnittlich 4 Monaten mit ca. 20 Stunden/Woche (ges.: 320 Stunden bis zum Erwerb) angesetzt. Die Berechnung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage der „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Rdl. des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 –vom 17. April 2018)“. Eine Berechnung erfolgt für die Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehem. geh. Dienst. In den Stundensatz von 70,- € sind bereits Sachkosten (Arbeitsplatzkosten) und Verwaltungsgemeinkosten einbezogen.

Berechnung:

320 Stunden x 70,- €:	22.400,- €
Zertifizierungskosten:	ca. 4000,- €
Ges.	26.400,- € für eine Volkshochschule
Gesamtkosten	3.511.200 € für 133 VHS

Das Zertifikat ist 3 Jahre gültig. Die Kosten werden deshalb mit jährlich einem Drittel
1.170.400 € für 133 VHS
 berechnet.

Mit der neuen Regelung in § 2 Absatz 3 des WbG wird eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung an die Kommunen vorgenommen.

b) § 26 Weiterbildungsgesetz (neu):

Die Einrichtungen der Weiterbildung übermitteln der Supportstelle Weiterbildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur für Schulen jährlich elektronisch für das vorangegangene Kalenderjahr in aggregierter Form Daten über die eigene Einrichtung, die durchgeführten Veranstaltungen und die Verwendung der Fördermittel.

Die Kosten werden gem. §§ 1 und 3 Absatz 1 KonnexAG auf der Grundlage der „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Rdl. des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 –vom 17. April 2018)“ für die Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. mittl. D. mit einem Stundensatz von 61,- € je Arbeitsstunde berechnet. Sachkosten (Arbeitsplatzkosten) und Verwaltungsgemeinkosten sind einbezogen:

Berechnung:

Personalaufwand für die Befüllung: 8 Stunden a 61,- €

Personalkosten: 488,- €

Ges. 64.904,- € für 133 VHS

Mit der neuen Regelung in § 26 WbG wird eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung an die Kommunen vorgenommen.

Zusammenfassende Bewertung der Kostenfolgeabschätzung: Die Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die neuen §§ 2 Absatz 3 und 26 WbG beträgt jährlich **1.235.304 €**. Damit ergibt sich keine Überschreitung der wesentlichen Belastung (Schwellenwert 0,25 € / Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Gemeinden/Gemeindeverbände). Der Schwellenwert zu einer wesentlichen Belastung bezogen auf 18 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner NRW (Drs.13/4424, S. 14) beträgt rund 4,5 Mio. €. Ein Belastungsausgleich gem. § 2 Abs. 5 Konnex AG erfolgt daher nicht.